



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Tiefenbronn
vom 26. September 2008**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührenfreiheit.....	2-3
§ 3	Gebührensschuldner.....	3
§ 4	Gebührenhöhe.....	3-4
§ 5	Entstehung der Gebühr.....	4
§ 6	Fälligkeit, Zahlung.....	4
§ 7	Auslagen.....	5
§ 8	Schlussvorschriften.....	5
	Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung.....	6
	Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung.....	7-14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 26.09.2008 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Tiefenbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für **öffentliche Leistungen**, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **5,00 € bis 3.000,00 €** zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu

berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, **mindestens 20,00 €** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. **Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.**

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2008 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.0	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 3.000,00 €
2.0	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00 €

2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 20,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
2.4	Ablehnung eines Antrags usw. bei Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	gebührenfrei
3.0	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
3.1.1	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	3,00 €
3.1.2	Auskunft aus dem Bebauungsplan	3,00 €
3.1.2	Auskunft über Beiträge und Erschließungsanlagen	3,00 €
3.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.0	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Entwässerung und Wasserversorgung	190,00 €
5.0	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.0	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7.0	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 500,00 €
7.1	Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens	3,00 €
7.2	Erlaubnis für Schausteller zur Aufstellung eines Standes	55,00 €
8.0	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 € je angefangene 1/4 Std., mindestens 20,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	10,00 € je angefangene 1/4 Std., mindestens 10,00 €
9.0	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde (z.B. Archivauskunft)	10,00 € je angefangene 1/4 Std.
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	<i>bei einem Format bis zu DIN A4</i>	
	für die erste Seite (Schwarzweisskopie)	0,50 €
	für jede weitere Seite (Schwarzweisskopie)	0,25 €
	für die erste Seite (Farbkopie)	1,00 €
	für jede weitere Seite (Farbkopie)	0,50 €
9.2.2	<i>bei einem größeren Format</i>	
	für die erste Seite (Schwarzweisskopie)	1,00 €
	für jede weitere Seite (Schwarzweisskopie)	0,50 €
	für die erste Seite (Farbkopie)	1,00 €
	für jede weitere Seite (Farbkopie)	0,50 €
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,00 €
10.0	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	6,00 € pro 50.000 € Wert
11.0	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 20,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 20,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 III LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 20,00 €
12.0	Bestattungsrecht	

12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,00 €
13.0	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	36,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 bis 100,00 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	48,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 €
14.0	Fischereischeine	
14.1	Einziehung der Fischereiabgabe bei Verlängerung von Fischereischeinen auf Lebenszeit	5,00 €
14.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
14.3	Jugendfischereischein	5,00 €
15.0	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens 3,00 €
15.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
16.0	Gewerbesachen	
16.1	Gewerbean-, ab- und ummeldung eines Gewerbes bzw. Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
16.2	Erteilung einer einfachen Auskunft aus der Gewerbekartei	6,00 €
16.3	Erteilung einer erweiterten Auskunft aus der Gewerbekartei	12,00 €
16.4	Spiele	
16.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	30,00 €
16.4.2	Bescheinigung der Geeignetheit eines Ortes zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	25,00 €
17.0	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 €
17.3	Wertermittlungen	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €
17.3.1	für Wertermittlungen bebaute Grundstücke	40,00 €
17.3.2	für Wertermittlungen Bodenwert	10,00 €
18.0	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €
19.0	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	6,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,00 €

19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	je Person 0,20 € je Etikett 0,50 € mindestens 15,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 500,00 €
19.6	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
19.7	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
19.8	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
19.9	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	gebührenfrei
19.10	Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	gebührenfrei
19.11	Verwarnungs-/Bußgeld bei Nichterfüllen der Meldepflicht	
19.11.1	bei einem Zeitraum über einem Monat zwischen Ein-/Auszug und Meldung	10,00 €
19.11.2	bei einem Zeitraum über drei Monaten zwischen Ein-/Auszug und Meldung	25,00 €
19.11.3	bei einem Zeitraum über neun Monaten zwischen Ein-/Auszug und Meldung	50,00 €
19.12	Verwarnungs-/Bußgeld bei Nichterfüllen der Ausweispflicht	
19.12.1	bei einem Zeitraum über einem halben Jahr, in dem kein gültiges Ausweisdokument vorhanden war	25,00 €
19.12.2	bei einem Zeitraum über eineinhalb Jahren, in dem kein gültiges Ausweisdokument vorhanden war	50,00 €
20.0	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	12,00 €
21.0	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21.1	Sondernutzungserlaubnis § 16 I StraßG	20,00 €
21.2	Plakatierung	12,00 €
22.0	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	15,00 bis 1.000,00 €

22.1.1	Schank- und Speiseraumfläche		
	bis 100 m ²	1. Tag der Gestattung	20,00 €
	über 100 m ² bis 350 m ²	1. Tag der Gestattung	25,00 €
	über 350 m ² bis 700 m ²	1. Tag der Gestattung	30,00 €
	über 700 m ² bis 1.050 m ²	1. Tag der Gestattung	35,00 €
	über 1.050 m ² bis 1.400 m ²	1. Tag der Gestattung	40,00 €
	über 1.400 m ² bis 1.750 m ²	1. Tag der Gestattung	45,00 €
	über 1.750 m ² bis 2.100 m ²	1. Tag der Gestattung	50,00 €
	bei jeder Flächengröße	2. bis 4. Tag der Gestattung	20,00 €
22.2	Sperrzeitverkürzung		5,00 bis 1.000,00 €
	bis 100 m ²	1 Stunde	20,00 €
	bis 100 m ²	2 Stunden	25,00 €
	bis 100 m ²	3 Stunden	30,00 €
	bis 100 m ²	4 und mehr Stunden	35,00 €
	über 100 m ² bis 200 m ²	1 Stunde	25,00 €
	über 100 m ² bis 200 m ²	2 Stunden	30,00 €
	über 100 m ² bis 200 m ²	3 Stunden	35,00 €
	über 100 m ² bis 200 m ²	4 und mehr Stunden	40,00 €
	über 200 m ²	1 Stunde	30,00 €
	über 200 m ²	2 Stunden	35,00 €
	über 200 m ²	3 Stunden	40,00 €
	über 200 m ²	4 und mehr Stunden	45,00 €
23.0	Eheschließungen		
23.1	Sektempfang im Anschluss an die Trauung während den Öffnungszeiten		gebührenfrei
23.2	Sektempfang im Anschluss an die Trauung außerhalb der Öffnungszeiten (höchstens 1 Stunde)		40,00 €
23.3	Benutzung eines Raumes außer Trauzimmer Rathaus oder EG, Bürger- und Kulturhaus "Rose"		80,00 €